4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 Abs. 7 und 96 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBI. 2026 Nr. 30) und §§ 12 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 – Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder - erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung gezahlt. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 50 Euro.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 Euro.

§ 4 Abs. 2 und 3 – Fraktionssitzungen – erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120 Euro + 6 Euro je Fraktionsmitglied.

(3) Gemäß § 57 Abs. 3 NKomVG kann die Kommune den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die im Rat der Stadt Haselünne vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten jeweils einen Sockelbetrag in Höhe von 150 Euro und jährlich 45 Euro pro Fraktions- und Gruppenmitglied. Die Verwendung der Zuwendungen ist einmal jährlich nachträglich am Jahresbeginn in einfacher Form nachzuweisen. Gleichzeitig erfolgt eine Abrechnung für das zurückliegende Jahr.

§ 5 Abs. 1 und 2 und die Überschrift erhalten folgende neue Fassung:

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/innen und die/den Ratsvorsitzende/n

(1) Die/Der stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 Euro.

(2) Die/der Ratsvorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 Euro.

§ 7 Abs. 3 und 4 Satz 2 - Verdienstausfall/Pauschalstundensatz – erhalten folgende neue Fassung:

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 40 € je Stunde bis zu acht Stunden täglich festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) .....

Der Pauschalstundensatz wird auf 18,00 Euro für höchstens acht Stunden täglich festgesetzt.

§ 8 Abs. 2 – Auslagen – erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Abs. 1 bis 3 und die Überschrift erhalten folgende neue Fassung:

Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Seniorenbeauftragte und Ehrenbeamte

(1) Die/Der ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro.

(2) Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.
Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.

(3) Die Ehrenbeamten erhalten folgende Monatsbeträge als Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher der Ortschaften:

a) in Ortschaften bis 100 Einwohner	100 Euro
b) in Ortschaften mit 101-300 Einwohner	120 Euro
c) in Ortschaften mit 301-500 Einwohner	140 Euro
d) in Ortschaften mit mehr als 500 Einwohner	160 Euro

Maßgebend ist die Einwohnerzahl jeweils am 01.11. eines Kalenderjahres.

§ 10 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 - Freiwillige Feuerwehr – erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtbrandmeister/in	180 Euro
b)	ständige/r Vertreter/in der/des Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeisters	90 Euro
c)	Atemschutzgerätewart/in	50 Euro
d)	stellv. Atemschutzgerätewart/in (max. 2 Personen)	45 Euro
e)	Funkbeauftragte/r	40 Euro
f)	Sicherheitsbeauftragte/r	40 Euro
g)	Tauchbeauftragte/r	35 Euro
h)	Tauchgerätewart/in	30 Euro
i)	stellv. Tauchgerätewart/in	25 Euro
j)	Kleiderwart/in	25 Euro
k)	stellv. Kleiderwart/in	20 Euro
l)	stellv. Gerätewart/in	55 Euro
m)	Ausbildungsbeauftragte/r	40 Euro
n)	Brandschutzerzieher/in (max. 4 Personen)	30 Euro

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 18 Euro je Stunde, höchstens jedoch 150 Euro im Monat, festgesetzt.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 NBrandSchG genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu einem Betrag von 25 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 125 € je Tag, und bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen insgesamt höchstens 205 Euro je Woche ersetzt, gegebenenfalls anteilig.

§ 11 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Haselünne, den 08.10.2026

Bürgermeister

Stadt Haselünne